1 Abwägung der Anregungen und Bedenken

Vorbemerkung:
Stellungnahmen aus der 2020 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) werden in der nachstehenden Tabelle nur aufgeführt, sofern darin Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden, die nicht durch eine aktuellere Stellungnahme des Eingebers überholt wurden oder gegenstandslos geworden sind.

Eingabe:	**Samtgemeinderat Neuenkirchen:**
Landkreis Osnabrück vom 21.11.2022:	
Regional- und Bauleitplanung Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte vorbereitende Bauleitplanung. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.
Redaktioneller Hinweis: Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird in der Planzeichenerklärung in einer anderen Farbe als in der Planzeichnung dargestellt. Dies sollte angepasst werden.	Die Anregung wird aufgegriffen und die farblichen Darstellung zum räumlichen Geltungsbereich wird in der Planzeichnung und der zugehörigen Planzeichenerklärung gleich dargestellt.
Untere Denkmalschutzbehörde Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, Mitgliedsgemeinde Voltlage, keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.
Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.	
Landwirtschaftlicher Immissionsschutz Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 21 „Sondergebiet Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zur Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“ der Gemeinde Voltlage und par. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine gewerbliche, nicht landwirtschaftliche privilegierte Biogasanlage mit Nebenanlagen handelt und es sich zudem um eine Störfall-Anlage gem. § 12 BImSchV handelt, liegt die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtlichen Belange bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück.

Der Hinweis auf die Zuständigkeit bei den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Ein besonderer Reglungsbedarf ergibt sich daraus für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Fachdienst Kreisstraßen

Seitens des Fachdienstes 9 - Straßen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, da bezüglich der Verkehrserschließung der Fachdienst bei den laufenden Ausbauplanungen der anliegenden K 157 maßgeblich planerisch involviert ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Landkreis Osnabrück vom 22.11.2022:</u>

Untere Wasserbehörde

<u>Stellungnahme „Abwasser“</u>

Die wasserwirtschaftliche Voruntersuchung beinhaltet nicht die stoffliche Betrachtung des Restwassers aus der Nährstoffaufbereitungsanlage.

Laut Umweltbericht fällt bei der Nährstoffaufbereitung nur destilliertes Wasser an. Dieses ist vom Vorhabenträger auf der Vorhabensebene im Rahmen eines Wasserrechtsantrages nachzuweisen. Dabei ist der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 „Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer“ (Az.: Ref 24-62170/1105-0019-028) zu beachten. Es sind Untersuchungen gemäß Punkt 2.1 „Messprogramm vor Erteilung der Erlaubnis“ aus dem genannten Erlass vorzulegen.

Es dürfen insgesamt die zu beantragenden und zukünftige Planungen nicht dazu führen, dass sich ein gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der EU berichtspflichtiges Gewässer in seinem ökologischen und chemischen Zustand/ ökologi-

Die zur aktuell geplanten Anlage erstellten Gutachten zur Bewertung der Umweltauswirkungen zeigen, dass entweder nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Lärm oder Gerüche zu rechnen ist und dass mögliche erhebliche Auswirkungen, u.a. auch auf wasserwirtschaftliche Belange, durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder auf eine umweltverträgliches Maß minimiert werden können.
Für die Ebene der Bauleitplanung und der hierzu anzustellenden Umweltprüfung sind diese Erkenntnisse als Bewertungsgrundlage ausreichend.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

schen Potential verschlechtert (Verschlechterungsverbot), sondern im Gegenteil der ökologische und chemische Zustand / ökologisches Potential des Gewässers muss sich bis 2027 bis zum guten ökologischen und chemischen Zustand/ökologischem Potential verbessern, um die Ziele der WRRL zu erfüllen (Verbesserungsgebot).

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).
Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen.
(...)“[1]

Neben der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen (vorbereitender Bauleitplan) und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage (verbindlicher Bauleitplan) ist, diesen nachfolgend, zur Realisierung der geplanten Anlage auch ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich.
Im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden u.a. auch die von der Unteren Wasserbehörde genannten potentiellen Gefahren bewertet und ggf. durch entsprechende Auflagen zur Gefahrenvermeidung sachgerecht behandelt.
Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen erstellt.
Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

[1] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Ein weitergehender Reglungsbedarf ergibt sich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Siehe auch den Hinweis aus der Stellungnahme (B-Plan Nr. 21) des Bereichs „Entwässerung“ zu Untersuchungen in dem Gewässer „Schaaler Aa“.

Der Hinweis aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Hinweis aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage, vom 22.11.2022:</u>

Die Voltlager Aa ist niedersächsischer Teil des Einzugsgebietes der „Schaler Aa“. Diese weist kurz hinter der Grenze zu NRW große Probleme mit überhöhten Nährstoffbeeinträchtigungen auf - länderübergreifender Kontakt ist bereits hergestellt und die Ursachendforschung wird vorangetrieben.
Der Bau der besagten Anlage liegt somit im Fokus aller Beteiligten und es bestehen daher höhere Ansprüche an Havarieschutz, stofflich einwandfreie Versickerung / Einleitung und Dokumentation. dies ist bei der weiteren Genehmigungsplanung zur berücksichtigen.

Hierzu gilt sinngemäß die vorstehende Abwägung zur Stellungnahme Abwasser der Unteren Wasserbehörde.

<u>NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Cloppenburg vom 04.11.2022:</u>

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

In der beigefügten Übersichtskarte ist eine Landesmessstelle gekennzeichnet. Diese liegt ca. 700 m vom Plangebiet entfernt. Mit erheblichen planbedingten Auswirkungen auf die Landesmessstelle ist daher nicht zur rechnen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung

als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 04.11.2022:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az. 305.4-24 110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die Hinweise zur Beurteilung der Erdfallgefahren werden insgesamt zur Kenntnis genommen.
Angesichts der Erdfallgefährdungseinstufung des Plangebietes in die Gefährdungskategorie 2 ist davon auszugehen, das nicht mit Erdfallgefahren zu rechnen ist, so dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.
Ein besonderer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 B BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechti-

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde bestehen innerhalb des Änderungsbereichs keine Erlaubnisse oder Bergwerkseigentum gem. BBergG und auch keine Salzabbaugerechtigkeiten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis

gungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

genommen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Landwirtschaftskammer Niedersachen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 02.11.2022:

Der Planbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen liegt etwa 1,7 km nordöstlich der Ortslage Voltlages im Ortsteil Höckel der Gemeinde Voltlage westlich der Straße „Ankumer Damm“ und nördlich der Straße „Hörsten“. Er ist allseitig von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Der etwa 3,17 ha große Planbereich wird bisher ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas u Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird das im Geltungsbereich

Die Samtgemeinde teilt diese positive Be-

vorgesehene Vorhaben vor dem Hintergrund der in der Region bestehenden Nährstoffüberschüsse aus landwirtschaftlicher Sicht befürwortet. Mit der vorliegenden Planung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben geschaffen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Planbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Aufgrund der zukünftigen Nutzung der Fläche kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden.

wertung der Landwirtschaftskammer. Mit der vorliegenden Planung wird u.a. der Anteil regenerativer Energien für die Strom- und Wärmeversorgung erhöht, zudem werden auch Probleme der Landwirtschaft („Nährstoffüberschüsse“) gemindert.

Das gem. RROP dargestellte Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft wurde in der Planung berücksichtigt und in der Begründung benannt.
Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung <u>keine</u> verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung <u>nicht</u> abschließend abgewogen (sieh hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes).
Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung dient u.a. landwirtschaftlichen Belangen, da der Vorhabenträger beabsichtigt, eine Biogasanlage zu errichten, in der feste und flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist) von in der Region ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben als Inputstoffe eingesetzt werden. Hierdurch wird u.a. auch das Problem der landwirtschaftlichen Nährstoffüberschüsse in der Region verringert.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

*„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) ‘Belange der Land- und Forstwirtschaft’ (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausge-*

*schlossen, sondern auf den 'notwendigen Umfang' beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr 'in der Abwägung zu berücksichtigen' (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine **'Abwägungsdirektive'** (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).“*[2]

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass die geplante Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage nach Ansicht der Samtgemeinde und der Gemeinde Voltlage zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. Lärm, Gerüche, Störfallgefahren) einen besonderen Standort in ausreichender Entfernung von störsensiblen Nutzungen benötigt. Dementsprechend ist der Standort im bisherigen Außenbereich der Gemeinde Voltlage als sehr gut geeignet einzustufen.
Standorte in den Gewerbegebieten der Gemeinde Voltalge, die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen im vorliegenden Fall keine geeigneten Alternativen dar.

Damit wir deutlich, dass die Samtgemeinde und die Gemeinde Voltlage die Standortentscheidung wohl abgewägt hat.
Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nachvollziehbar dargelegt.
Besser geeignete <u>und</u> kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Voltlage nicht zur Verfügung.

Für den vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft soll eine 1.700 m nordwestlich des Änderungsbereiches liegende, etwa 4 ha große Fläche als Extensivgrünland mit Blänken hergerichtet und extensiv bewirtschaftet werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Belange werden durch

Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-

[2] Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 14. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

men. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 21.11.2022:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung und vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Wir gehen davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, so dass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen.
Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.

Die zur aktuell geplanten Anlage erstellten Gutachten zur Bewertung der Umweltauswirkungen zeigen, dass entweder nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Lärm oder Gerüche zu rechnen ist und das mögliche erhebliche Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder auf eine umweltverträgliches Maß minimiert werden können.
Für die Ebene der Bauleitplanung und der hierzu anzustellenden Umweltprüfung sind diese Erkenntnisse als Bewertungsgrundlage ausreichend.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat

hierzu grundlegend ausgeführt:

> „Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).
> Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen.
> (...)“[3]

Neben der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen (vorbereitender Bauleitplan) und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage (verbindlicher Bauleitplan) ist, diesen nachfolgend, zur Realisierung der geplanten Anlage auch ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich.
Im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden u.a. auch die von der Unteren Wasserbehörde genannten potentiellen Gefahren bewertet und ggf. durch entsprechende Auflagen zur Gefahrenvermeidung sachgerecht behandelt.
Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen erstellt.
Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

[3] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Ein weitergehender Reglungsbedarf ergibt sich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 14.10.2022:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“, Lingen vom 14.10.2022:

Gegen das obige Vorhaben bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Sofern wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden sollten, werden diese rechtzeitig unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbands Nr. 94 „Große Aa“ beantragt.

Wasser- und Bodenverband Voltlage vom 20.11.2022:

Gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Voltlage betreffend des Bebauungsplanes Nr. 21 „SO-Gebiet Biogas- und Aufbereitungsanlage zu Nebenprodukte, Nährstoffaufbereitungsanlage“ bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Voltlage keine Bedenken, solange die abgegebenen und eingeleiteten Wassermengen in das Gewässernetz nicht wesentlich überschritten werden.

Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Beseitigung / Abführung des Schmutz- / Oberflächenwassers im dezentral zu entsorgenden Bereich der Gemeinde Voltalge. Das Schmutz- und Oberflächenwasser ist dementsprechend eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
In der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung[4] wurde festgestellt, dass für einen Teil des Plangebietes eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort erfolgen kann (Abschnitte 1 - 3 des Gutach-

[4] Dipl. Ing. Peter Schrut: „Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, 06/2021

tens).
Ferner soll das auf den Dachflächen der Nährstoffaufbereitung, in der eigentlichen Nährstoffaufbereitung, auf den Dachflächen des Bürotrakts sowie auf den bituminös befestigten Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser einem im Plangebiet neu zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt in den Straßenseitengraben der Straße Hörsten eingeleitet werden. **Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.**
Weitere Details sind dem Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichts. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Vodafone GmbH (Richtfunk) vom 10.11.2022:

Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherungsabstandes Ihrerseits, sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben unter genauer Einhaltung der gegebenen Daten keine Störung verursachen sollte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.
Erforderliche Sicherheitsabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen oder Richtfunkverbindungen sollen grundsätzlich eingehalten werden.

Wasserverband Bersenbrück vom 21.11.2022:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Neuenkirchen (Gemeinde Voltlage) für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband Bersenbrück hat bereits mit Schreiben vom 21.10.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 21.10.2020 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Wasserverband Bersenbrück vom 21.10.2020:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Seitens des Wasserverbandes besehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 05.10.2020:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.
Die im Plangebiet geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung. Für das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zuständig.	Der Hinweis auf die Zuständigkeit bei den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Ein besonderer Reglungsbedarf ergibt sich daraus für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen (ohne Datum):

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen weisen wir darauf hin, dass in diesem Bereich des o.a. Bebauungsplans keine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.	Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Neuenkirchen als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke. Aus Gründen der Gefahrenabwehr (insbe-

	sondere auch bei einem Störfall) sind im Rahmen künftiger Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage von dem Betreiber der Biogasanlage in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln.
Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 28.10.2020:	
Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Darüber hinaus wurden weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen vorgebracht.